

Reglement Entschädigungen Behördenmitglieder

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf Art. 14a) Organisationsreglement Folgendes:

Pauschale Jahresentschädigung von Kirchgemeinde- ratsmitgliedern und weiteren Personen mit einem vom Kirchgemeinderat übertragenen Amt	Art. 1 Präsidium CHF 12'000 Co-Präsidium je CHF 8'500 Vizepräsidium CHF 5'000 (wenn kein Co-Präsidium) Kirchgemeinderatsmitglieder pro Ressort CHF 2'000 Präsidium Kirchgemeindeversammlung CHF 700 Mitglieder Baukommission CHF 1'000
Nicht pauschale Entschädigungen	Art. 2 Der Kirchgemeinderat entscheidet auf Antrag der Ressortleitungen über weitergehende Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten im Rahmen eines Projektes (Entschädigungen betreffend Lohnausfall bei Arbeitnehmenden bez. Umsatzeinbussen bei selbständig Erwerbenden).
Sitzungsgelder	Art. 3 Über diese pauschale Jahresentschädigung hinaus werden Sitzungsgelder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Gremien und Versammlungen wie folgt ausgerichtet: - mit Traktandenliste und Protokoll CHF 70 - ohne Protokoll bis max. 2 Stunden CHF 40 - ohne Protokoll über 2 Stunden CHF 70
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.

Der Kirchgemeinderat Münchenbuchsee-Moosseedorf genehmigte das vorliegende Reglement zuhanden der Kirchgemeindeversammlung an der Sitzung vom 18.09.2023.

Das vorliegende Reglement über die Entschädigung von Behördenmitgliedern wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 beschlossen.

Evang.-ref. Kirchgemeinde Münchenbuchsee-Moosseedorf

Präsident Kirchgemeindeversammlung

Sekretärin

Walter Gygax

Monika Schaniel

Anpassungen per 01.01.2023

Pauschale Jahresentschädigung von Kirchgemeinderatsmitgliedern und weiteren Personen mit einem vom Kirchgemeinderat übertragenen Amt

Art. 1 Präsidium CHF 12'000 Co-Präsidium je CHF 8'500

Vizepräsidium CHF 5'000 (wenn kein Co-Präsidium) Kirchgemeinderatsmitglieder pro Ressort CHF 2'000

Präsidium Kirchgemeindeversammlung CHF 700 Betreuung Archiv CHF 700 Mitglieder der Baukommission CHF 1'000

Nicht pauschale Entschädigungen Art. 2

Der Kirchgemeinderat entscheidet auf Antrag der

Ressortleitungen über weitergehende Entschädigungen für ausserordentliche Arbeiten im Rahmen eines Projektes (Entschädigungen betreffend Lohnausfall bei Arbeitnehmenden

bez. Umsatzeinbussen bei selbständig Erwerbenden).

Sitzungsgelder

Art. 3

Über diese pauschale Jahresentschädigung hinaus werden Sitzungsgelder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Gremien und Versammlungen wie folgt ausgerichtet:

mit Traktandenliste und Protokoll CHF 70
ohne Protokoll bis max. 2 Stunden CHF 40
ohne Protokoll über 2 Stunden CHF 70

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2023 in Kraft.